

Das digitale Transparenzregister

August 2020

Was ist neu am Transparenzregister?

Seit dem Jahresende 2017 gibt es in Deutschland ein Transparenzregister. Darin soll offengelegt werden, wer auf deutsche Unternehmen wesentlichen Einfluss ausüben kann. Einzutragen sind beispielsweise alle Gesellschafter, die über mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte verfügen. Die Regelung geht auf die EU-Geldwäscherichtlinie von 2015 zurück und dient der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Deutschland hat die EU-Vorgaben in das Geldwäschegesetz übernommen.

Das Transparenzregister wird als Online-Register geführt (www.transparenzregister.de). Für viele Familienunternehmen, die traditionell auf Verschwiegenheit bedacht sind, ist die erzwungene Transparenz ihrer Beteiligungsverhältnisse ein schwerer Schlag. Mit dem Totschlagsargument der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung werden vielfältige Gestaltungen über Nacht hinfällig, die zumeist einem legitimen Interesse an Vertraulichkeit entsprachen.

Ungeachtet dessen hat der europäische Gesetzgeber seine Regelungen 2018 erneut verschärft. Zum Jahresende 2019 ist die entsprechende Neufassung des deutschen Geldwäschegesetzes in Kraft getreten. Die wesentliche Neuerung besteht in der Öffnung des Transparenzregisters zur Einsichtnahme durch jedermann (für alle „Mitglieder der Öffentlichkeit“).

Bislang konnten lediglich Behörden Einsicht nehmen und diejenigen, die nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind, die Identität ihrer Kunden zu klären. Weiterhin konnten Personen oder Organisationen das Transparenzregister einsehen, die ein „berechtigtes Interesse“ vorzuweisen hatten. Darunter fielen Fachjournalisten und Nichtregierungsorganisationen, wenn sie auf die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung spezialisiert waren.

Diese Eingrenzung, die in gewissem Umfang einen sorgfältigen Umgang mit den Daten gewährleistete, ist nun weggefallen. Künftig kann jedermann das Transparenzregister ohne besondere Begründung einsehen. Der EU-Gesetzgeber verspricht sich davon eine Mobilisierung der „Zivilgesellschaft“ bei der Aufklärung verdeckter Finanzströme. Viele Familienunternehmen beschleicht demgegenüber die Sorge vor einem Missbrauch persönlicher Daten, die in der interessierten Öffentlichkeit ausgebreitet werden.

Was steht im Transparenzregister?

Für privatrechtlich organisierte Unternehmen ist der sog. „wirtschaftlich Berechtigte“ im Transparenzregister einzutragen. Erfasst sind alle juristischen Personen des Privatrechts (also beispielsweise GmbH und AG) und alle eingetragenen Personengesellschaften (also insb. OHG und KG). Ausgenommen bleiben nur Einzelkaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Gesellschaften, deren Anteile an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind, müssen gleichfalls keine Mitteilungen an das Transparenzregister abgeben. Diese Bereichsausnahme erklärt sich daraus, dass das Kapitalmarktrecht für börsennotierte Gesellschaften bereits eine umfassende Beteiligungstransparenz vorschreibt.

Unter den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten fällt jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte hält. Sämtliche Gestaltungen, mit denen bislang die wahre Inhaberschaft des Unternehmens verschleiert wurde, werden künftig diesen Zweck nicht mehr erfüllen können. Denn das Gesetz erfasst neben der unmittelbaren auch die mittelbare Beteiligung. Wenn ein Familienmitglied seinen Kapitalanteil von mehr als 25 % beispielsweise in eine GmbH einbringt, muss für das Transparenzregister diejenige natürliche Person gemeldet werden, die einen beherrschenden Einfluss auf die GmbH ausübt. Es ist daher gegenüber dem Transparenzregister nicht mehr möglich, den wahren wirtschaftlich Berechtigten hinter einer Kette von Kapitalbeteiligungen zu verbergen.

Auch jede andere Konstruktion, die traditionell der Vertraulichkeit dient, muss gegenüber dem Transparenzregister aufgedeckt werden. Denn es erfasst neben der Beteiligung an Kapital oder Stimmrechten auch jede andere Form der Kontrolle. Wer beispielsweise einen Treuhänder mit der Verwaltung des Anteils betraut, der formal die Stellung als Gesellschafter wahrnimmt, muss dennoch im Sinne des Geldwäschegesetzes als wirtschaftlich Berechtigter dem Transparenzregister gemeldet werden. Auch andere schuldrechtlich vermittelte Beherrschungssituationen führen dazu, dass der „Hintermann“ oder die „Hinterfrau“ als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes anzusehen sind. Diese Offenlegung soll die Aufdeckung von Geldwäschedelikten erleichtern, die definitionsgemäß darin bestehen, die Herkunft von Vermögenswerten zu verschleiern.

Meldepflicht der Geschäftsführer – Informationspflicht der Anteilseigner

Zur Mitteilung an das Transparenzregister ist das jeweilige Geschäftsführungsorgan verpflichtet, in einer GmbH also der Geschäftsführer, in einer AG der Vorstand. Die Anteilseigner wiederum sind gesetzlich verpflichtet, der Gesellschaft die dafür nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen belegt, die bei schwerwiegenden Verstößen bis zu einer Million Euro betragen können. Nach Informationen aus der Praxis werden in jüngerer Zeit auch zunehmend Geldbußen gegen säumige Meldepflichtige verhängt. Sie liegen bei erstmaligen oder geringfügigen Verstößen weit unterhalb der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze, signalisieren aber doch den Willen der Behörden, die neue Regelung wirksam umzusetzen.

Offenlegung der persönlichen Identität

Die wirtschaftlich Berechtigten sind im Transparenzregister mit Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Wohnort zu verzeichnen, ferner sind Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses anzugeben. Gerade für Familienunternehmen mag diese weitreichende Transparenz die Sorge begründen, zum Opfer von Straftaten zu werden, wenn auf diese Weise die Vermögensverhältnisse einzelner Familienmitglieder einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Straftäter könnten insbesondere die Publizität des Transparenzregisters mit derjenigen des Handelsregisters verknüpfen, das die jeweilige Unternehmensbilanz veröffentlicht. Auf diese Weise lässt sich zumindest ansatzweise der Wert einer bestimmten Beteiligung einschätzen.

Das Geldwäschegesetz versucht, diesen Sorgen zu begegnen, allerdings gelingt das nur höchst unvollkommen. So werden bei einer Abfrage durch ein beliebiges Mitglied der Öffentlichkeit nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und seine Staatsangehörigkeit preisgegeben. Die übrigen Daten erhalten nur Behörden oder solche Personen bzw. Institutionen, die nach dem Geldwäschegesetz zur Identitätsprüfung ihrer Kunden verpflichtet sind.

Beschränkte Einsichtnahme nur im Ausnahmefall

Weiterhin können wirtschaftlich Berechtigte die Einsichtnahme in das Transparenzregister ganz oder teilweise beschränken lassen, wenn sie schutzwürdige Interessen geltend machen können. Dies gilt standardmäßig für minderjährige oder geschäftsunfähige Personen. Eine maßgebliche Beteiligung der eigenen Kinder kann daher bis zum Erreichen der Volljährigkeit vor den neugierigen Augen der Öffentlichkeit verborgen werden, danach aber nicht mehr.

Die Befürchtung, Opfer einer Vermögensstraftat zu werden, kann gleichfalls einen Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme rechtfertigen. Allerdings muss diese Befürchtung durch konkrete Tatsachen untermauert werden. Die allgemeine Sorge vor Straftaten genügt nicht. Man muss gewissermaßen den Brief des Erpressers im Briefkasten vorfinden, um anschließend einen Antrag auf Beschränkung der Transparenz stellen zu können. Es leuchtet ein, dass die Sperrung der Information in einem solchen Fall leider zu spät käme.

Konflikt mit dem Datenschutz

Angesichts dessen erweckt die Öffnung des Transparenzregisters zur Einsichtnahme durch jedermann erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Das europäische Datenschutzrecht setzt einen hohen Standard für die Erhebung, die Speicherung und den Schutz von Daten. Diesem Standard wird das Geldwäschegesetz nicht gerecht. Es stützt sich zwar auf die EU-Geldwäscherichtlinie, aber auch diese Richtlinie verletzt die europäischen Datenschutzstandards. Denn eine zweckgebundene Verarbeitung der Daten ist bei einer anlasslosen Weitergabe an Dritte nicht gewährleistet.

Eine endgültige Klärung dieser Frage wird letztlich nur der Europäische Gerichtshof herbeiführen können. Im Fall der Vorratsdatenspeicherung hat der EuGH dem EU-Gesetzgeber schon einmal bescheinigt, sich nicht an seine eigenen Standards gehalten zu haben. Die Richtlinie musste deshalb zurückgezogen werden. Es erscheint keineswegs ausgeschlossen, dass in der Geldwäscherichtlinie zumindest die Einsichtnahme durch jedermann vom EuGH kassiert werden wird, sobald ein nationales Gericht ihm die entsprechende Vorlagefrage unterbreitet.

Praktische Hürden der Einsichtnahme

Ein gewisser Trost mag einstweilen darin liegen, dass der deutsche Gesetzgeber die Einsichtnahme in das Transparenzregister verhältnismäßig bürokratisch ausgestaltet hat. Wer als Mitglied der Öffentlichkeit Informationen abrufen will, muss sich zunächst einmal in zwei Schritten als Nutzer registrieren lassen. In die Suchfunktion kann sodann nur die Firma eines Unternehmens eingegeben werden. Die Suche nach natürlichen Personen ist nicht möglich. So kann beispielsweise nicht durch Eingabe eines Namens danach gesucht werden, an welchen Unternehmen eine bestimmte Person in welchem Umfang beteiligt ist.

Allerdings wird diese eingeschränkte Suchmöglichkeit in der Politik bereits kritisiert, weil sie es naturgemäß auch den Behörden bei einem Geldwäscheverdacht erschwert, die vermögensmäßigen Verflechtungen einer verdächtigen Person zu durchleuchten. Wünschenswert wäre daher eine doppelte Reform des Transparenzregisters: Anstatt eines Haufens praktisch nutzloser Daten zur Einsichtnahme durch jedermann sollte es eine sinnvoll geordnete und durchsuchbare Informationsbasis für diejenigen Stellen bieten, die diese Informationen im öffentlichen Interesse für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und die wirksam verpflichtet werden können, die datenschutzrechtlichen Standards zu beachten.

Weiterführende Hinweise:

Hilfreiche Merkblätter für Eintragungspflichtige und für Personen, die Informationen abrufen wollen, finden sich auf der Website des Transparenzregisters: www.transparenzregister.de

Würzburg, 7. August 2020

Prof. Dr. Christoph Teichmann